

WERRA-MEISSNER-KREIS



S a t z u n g des Werra-Meißner-Kreises zum Schutze des Kreiswappens vom 20.12.1978

§ 1

Nach § 12 der Hessischen Landkreisordnung ist der Werra-Meißner-Kreis berechtigt, das nachstehend beschriebene Kreiswappen zu führen:

"Das Wappen des Werra-Meißner-Kreises zeigt über einem grünen, mit einem silbernen Wellenbalken belegten Dreiberg hinter einer silbernen Flanke, darin ein neunblättriger roter Eschenzweig, in Blau eine eintürmige, rotbedachte silberne Burg."

§ 2

Die Führung und der Gebrauch des Kreiswappens sind grundsätzlich dem Kreistag und dem Kreisausschuß des Werra-Meißner-Kreises vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Kreiswappen führen kann.

§ 3

Im Werra-Meißner-Kreis ansässige Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die im Werra-Meißner-Kreis ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Kreiswappen in einer Form zu verwenden, die von dem amtlichen Wappen abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen des Werra-Meißner-Kreises nicht beeinträchtigen.

§ 4

(1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Kreiswappens durch Dritte erteilt der Kreisausschuß schriftlich und nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit dem Werra-Meißner-Kreis hervorgerufen wird.

§ 5

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Kreiswappens sind in doppelter Ausfertigung an den Kreisausschuß des Werra-Meißner-Kreises zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muß ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll. Die Darstellung muß heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 6

Die gelegentliche Verwendung des Kreiswappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Kreisausschuß auf Antrag formlos genehmigen.

§ 7

Darstellungen des Kreiswappens, die nur der kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen des Werra-Meißner-Kreises nicht beeinträchtigen.

§ 8

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Kreiswappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.